

Nr. 11 / November 2021



## **Newsletter**

### **DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand**

#### **In dieser Ausgabe:**

<b>Editorial .....</b>	<b>2</b>
<b>Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....</b>	<b>2</b>
Keine Umsatzsteuer für bestimmte Flut-Hilfeleistungen bis Ende 2021.....	2
Angemessene Zinssätze für konzerninterne Finanzierungen .....	3
Verzinsung von Steuerforderungen muss reformiert werden.....	5
<b>Aktuelle Haushaltspolitik .....</b>	<b>7</b>
Mehr Spielraum für die neue Bundesregierung durch aktuelle Steuerschätzung.....	7
Steuereinnahmen im September 2021 – kräftiger Zuwachs von 23,1 Prozent .....	8
Nachhaltigkeit öffentlicher Maßnahmen auf dem Prüfstand - per "Zukunftsquote" .....	9
<b>Internationale und Europäische Steuerpolitik.....</b>	<b>9</b>
Steuerliche Probleme beim mobilen Arbeiten aus dem Ausland .....	9
Internationale Mindestbesteuerung von Konzernen .....	11
Europäischer Innovationsrat investiert in elf Erfindungen aus Deutschland.....	13

## Editorial

Alle warten derzeit gespannt auf die konkreten Maßnahmen, die SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die Unternehmen in den kommenden Jahren formulieren werden. Rückenwind für die Finanzierung von Vorhaben hat die aktuelle Steuerschätzung ergeben, über die wir berichten. Der Finanzierungsspielraum ist deutlich größer als noch im Sommer angenommen, denn das einsetzende Wirtschaftswachstum wird dem Staat insgesamt in den kommenden Jahren mehr Einnahmen bringen als bisher geschätzt.

Allein der Bund wird bis einschließlich 2026 rund 80 Milliarden mehr zur Verfügung haben. Die Einnahmen des gesamten Staates werden von gut 812 Milliarden Euro in diesem Jahr auf 988 Milliarden Euro im Jahr 2026 steigen. Neben einem deutlichen Zuwachs bei den Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer – also der Steuerarten, die allein gut 60 Prozent des gesamtstaatlichen Steueraufkommens ausmachen – trägt eine deutliche Erholung bei den Gewinnsteuern der Unternehmen zu dieser positiven Entwicklung bei. Auch die Einnahmen der Länder und Gemeinden profitieren vom Wirtschaftsaufschwung. Insbesondere steigen nach dem Pandemie-bedingten Einbruch auch die Gewerbesteuerzahlungen der Unternehmen in den kommenden Jahren wieder kontinuierlich. Die Steuerschätzer prognostizieren hier einen Anstieg von knapp 56 Milliarden Euro in 2021 auf fast 70 Milliarden Euro in 2026. Hierzu – und zur Entwicklung der Steuereinnahmen dieses Jahres – finden Sie weitere Informationen in unserem Newsletter.

Ferner berichten wir über die Vorschläge der IHK-Organisation zur aus unserer Sicht überfälligen Reform der Verzinsung von Steuerforderungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte die seit über 50 Jahren geltende Zinshöhe von 6 Prozent p.a. für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Anpassung bis Ende Juli 2022 aufgetragen. Angemessene Zinssätze spielen auch für konzerninterne Finanzierungen eine zentrale Rolle. Wir berichten hierzu über das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus Mai diesen Jahres. Der BFH hat darüber entschieden, welche Methode bei der Ermittlung des Vergleichspreises für konzerninterne Finanzierungen anzuwenden ist.

Wie gewohnt halten wir Sie auch zu den Entwicklungen bei der Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung auf dem Laufenden. Sie finden in diesem Newsletter Informationen zu den aktuellen Beschlüssen der G20-Staats- und Regierungschefs sowie der OECD-Staaten gemeinsam mit einem größeren Staatenverbund.

## Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

### **Keine Umsatzsteuer für bestimmte Flut-Hilfeleistungen bis Ende 2021**

Die ursprünglich bis zum 31. Oktober 2021 befristeten Billigkeitsmaßnahmen für bestimmte Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 werden bis 31. Dezember 2021 verlängert. Für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen wird von der Besteuerung sog. unentgeltlicher Wertabgaben sowie einer Vorsteuerkorrektur bzw. einem Vorsteuerauschluss abgesehen.

Wurde für Gegenstände bzw. Vorleistungen eines Unternehmens der Vorsteuerabzug geltend gemacht, wird in bestimmten Fällen die unentgeltliche Verwendung als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe besteuert. Damit soll ein unversteuerter Endverbrauch außerhalb der unternehmerischen Nutzung verhindert werden. Für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe wird auf diese Nachversteuerung verzichtet. Dabei sind je nach Konstellation verschiedene Zeiträume zu beachten.

Mit dem Schreiben vom 23. Juli 2021 wurde im Billigkeitswege geregelt, dass für bestimmte Hilfeleistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli 2021 von der Besteuerung sog. unentgeltlicher Wertabgaben sowie einer Vorsteuerkorrektur bzw. einem Vorsteuerauschluss abgesehen wird.

Die mit dem [aktuellen BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2021](#) vorgesehene Verlängerung der Billigkeitsregelung bis zum 31. Dezember 2021 betrifft

- die unentgeltliche Überlassung von Investitionsgütern (z. B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen; Ziffer II des Schreibens vom 23. Juli 2021),
- die unentgeltliche Erbringung sonstiger Hilfen (z. B. Personalgestellung, Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und/oder Personal; Ziffer III des Schreibens vom 23. Juli 2021) sowie
- die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden durch Unternehmen (Ziffer V des Schreibens vom 23. Juli 2021).

Die Billigkeitsregelung bezüglich Überlassung von Wohnraum (Ziffer I des Schreibens vom 23. Juli 2021) war bereits bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen. Die Möglichkeit, die Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung 2021 im Zusammenhang mit der Dauerfristverlängerung herabsetzen zu lassen (Ziffer IV des Schreibens vom 23. Juli 2021) muss nicht verlängert werden, da diese von betroffenen Unternehmen natürlich in Anspruch genommen wurde.

### **Angemessene Zinssätze für konzerninterne Finanzierungen**

Mit Urteil vom 18. Mai 2021 (Aktenzeichen I R IV/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) darüber entschieden, welche Methode bei der Ermittlung des Vergleichspreises für konzerninterne Finanzierungen anzuwenden ist.

Im Sachverhalt ging es um Schwestergesellschaften eines Konzerns, dessen Holding ihren Sitz in den Niederlanden hat. Auch die Konzernfinanzierungsgesellschaft hat ihren Sitz in den Niederlanden. Die Klägerin, eine GmbH, hat ihren Sitz in Deutschland und zahlte für Darlehen ihrer niederländischen Schwestergesellschaft, der vorgenannten Konzernfinanzierungsgesellschaft, an diese Zinsen.

Die Höhe der Zinssätze wurde seitens der Finanzverwaltung und auch des Finanzgerichts für unangemessen hoch eingestuft und entsprechend im Wege einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) korrigiert. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Sowohl die vom Finanzamt als auch in abgewandelter Form vom Finanzgericht angewandte Kostenaufschlagsmethode war aus Sicht des BFH im vorliegenden Fall nicht die richtige Methode zur Ermittlung des Vergleichspreises.

## **Definition der verdeckten Gewinnausschüttung**

Im Grunde geht es hier, wie bei anderen Beziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern beziehungsweise den Gesellschaftern nahestehenden Personen, um die Angemessenheit der Leistungsbeziehungen. Sind diese unangemessen, so kann es sich um eine Vermögensminderung auf Seiten der Kapitalgesellschaft handeln, die ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann nicht vorgenommen bzw. zugelassen hätte. Hat diese Vermögensminderung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis, wofür es unter Umständen eine Vermutungsregel gibt, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

## **Methoden zur Ermittlung des Vergleichspreises**

Der BFH geht in seinem Urteil sehr dezidiert auf den Vergleichsmaßstab des sorgfältigen und ordentlichen Geschäftsleiters den Regeln des Fremdvergleichs – gerade im grenzüberschreitenden Bereich – ein. Im Regelfall liegt der Ermittlung des Fremdvergleichspreises eine Schätzung gemäß § 162 Abs. 1 AO zu Grunde, die oft in eine Bandbreite von Preisen mündet. Ist dies der Fall, so ist der für den Steuerpflichtigen günstigste Vergleichspreis und zu verwenden. Zur Ermittlung dieser Vergleichspreise, man spricht International auch von fremdvergleichskonformen Verrechnungspreisen, zählt der BFH die sogenannten transaktionsbezogenen Standardmethoden auf: Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode und Kostenaufschlagsmethode. Bei der Preisvergleichsmethode stellt man – vereinfacht gesagt – auf den Preis ab, den Unternehmen für die konkrete Leistung vereinbart hätten, wenn sie nicht verbundene Unternehmen wären, also wie unter fremden Dritten. Bei der Wiederverkaufspreismethode wird vom Preis, den ein wiederveräußerndes Unternehmen am Markt erzielt, auf den Einstandspreis für Zwecke des Wiederverkaufes zurück gerechnet. Bei der Kostenaufschlagsmethode werden zunächst die Selbstkosten ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht. Der BFH betont, dass das Finanzgericht die Methode zu wählen hat, das mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zum richtigen Ergebnis führt.

## **Preisvergleichsmethode vorzugswürdig**

Der BFH bemängelt, dass sich das Finanzgericht nicht ausreichend mit der Preisvergleichsmethode auseinandergesetzt habe, denn diese sei die Grundmethode zur Bestimmung angemessener Verrechnungspreise, weil sie unmittelbar zu Feststellung eines Vergleichspreises führt. Dies entspreche im Übrigen auch den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien für multinationale Unternehmen. Dabei sei der Marktpreis auch dann maßgeblich, wenn er höher oder niedriger liegt, als der Betrag, der bei Anwendung der Kostenaufschlagsmethode ermittelt würde. Liegt der Marktpreis über dem, was die Kostenabschlagsmethode ergibt, so würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter auch diese ungewöhnlich hohe Gewinnmarge erzielen wollen. Läge der Marktpreis unter den Selbstkosten, so würde ein gewissenhafter Geschäftsleiter auf den Geschäftsabschluss in der Regel verzichten. Insbesondere bei Darlehenszinsen und deren Zinssätzen kommt seit die Preisvergleichsmethode nach Sicht des BFH naheliegend, da das Objekt der Leistung im Kern homogen und objektiv vergleichbar ist und es für die Kreditaufnahme Märkte mit verfügbaren Informationen gibt.

## **Preisvergleichsmethode auch bei Konzernfinanzierung zulässig**

Aus Sicht des BFH hat das Finanzgericht nicht ausreichend dargelegt, warum es nicht die Preisvergleichsmethode angewandt hat. Allein der Hinweis, dass sich es sich um einen Einzelfall handeln dürfte, wenn Bankdarlehen mit Bürgschaften der Konzernobergesellschaft besichert werden, genügte dem BFH nicht. Auch müsse, so der BFH, eine Konzernfinanzierungsgesellschaft nicht die gleichen Strukturen wie eine Geschäftsbank aufweisen. Dabei könne auch auf die Zinssätze für Unternehmensanleihen zurückgegriffen werden. Darüber hinaus könne gegebenenfalls auf Ergebnisse von Ratingagenturen zurückgegriffen werden.

## **Kein Fall des risikoarmen Dienstleisters**

Der BFH verwies die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung zurück. Dabei setzte er sich auch mit dem Einwand des Bundesfinanzministeriums auseinander, hier läge ein Fall des risikoarmen Dienstleisters vor. Die Einbettung des Kreditgebers in einen Konzern lässt die Ermittlung eines Fremdvergleichspreises trotzdem anhand der Preisvergleichsmethode zu, denn es geht ausschließlich um die Angemessenheit des Entgelts für die Überlassung von Kapital.

Das Finanzgericht wird sich erneut mit dem Sachverhalt befassen und gegebenenfalls die Preisvergleichsmethode anwenden.

## **Verzinsung von Steuerforderungen muss reformiert werden**

Das Bundesverfassungsgericht hatte die seit über 50 Jahren geltende Zinshöhe von sechs Prozent p.a. für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Anpassung bis spätestens 31. Juli 2022 aufgetragen. Damit wurde eine langjährige Forderung des DIHK aufgegriffen. Und auch bei der gerichtlich geforderten Anpassung wirkt die IHK-Organisation tatkräftig mit.

Mit Blick auf eine zeitnahe Umsetzung des Urteils hat die IHK-Organisation gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft bereits konkrete Reformvorschläge für eine verfassungskonforme Neuregelung der sogenannten Vollverzinsung erarbeitet. Diese wird der DIHK nunmehr mit dem Bundesfinanzministerium und den politischen Akteuren diskutieren und dabei die Interessen der Unternehmen zu Gehör bringen.

## **Bestehende Zinshöhe ist verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit einem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Regelungen zur Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen (Vollverzinsung, §§ 233a, 238 AO) ab dem Verzinsungszeitraum 2014 festgestellt. Diese beträgt 0,5 Prozent pro Monat, mithin sechs Prozent pro Jahr. Jedoch wurde mit Blick auf die ansonsten drohenden, erheblichen Haushaltsauswirkungen eine Fortgeltungsanordnung für weiter zurückliegende Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 getroffen. Die bisherigen Bestimmungen dürfen erstmals für den Verzinsungszeitraum 2019 nicht mehr angewendet werden, vielmehr wurde der Gesetzgeber zu einer verfassungskonformen Neuregelung bis spätestens 31. Juli 2022 verpflichtet

## **Eckpunkte der Wirtschaft für eine verfassungsmäßige Neuregelung vorgelegt**

Mit Blick auf die erforderlich werdenden Gesetzgebungsarbeiten hat die IHK-Organisation nunmehr ein Leitlinienpapier erarbeitet, welches die aus Sicht der Unternehmen wichtigsten Punkte bei einer verfassungskonformen Neuregelung adressiert und praxisnahe Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Die Vorschläge wurden mit Schreiben vom 2. November 2021 an das Bundesfinanzministerium übermittelt und dabei eine Einbeziehung der Wirtschaft in den weiteren Abstimmungsprozess gefordert.

## **IHK-Organisation wird berechnigte Anliegen der Unternehmen in den Gesetzgebungsprozess einbringen**

Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten, engen Umsetzungsfrist (31. Juli 2022) werden nunmehr die erforderlichen Abstimmungsprozesse innerhalb der Finanzverwaltungen und auf politischer Ebene Fahrt aufnehmen.

Die Reformvorschläge umfassen u.a. folgende unternehmensrelevante Punkte:

- Der Sinn und Zweck der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen besteht nicht in einer Sanktionierung von Steuerpflichtigen. Vielmehr soll durch eine Abschöpfung potenzieller Liquiditätsvorteile ausgeglichen werden, dass Steuern bei einzelnen Steuerpflichtigen aus verschiedenen Gründen zu unterschiedlichen Zeiten festgesetzt und fällig werden und diese hierdurch Zinsvorteile oder Zinsnachteile erlangen können (Vorteilsausgleich). Auch faktisch dürfen diese nicht den Charakter eines Strafzuschlages auf nachzuentrichtende Steuern erhalten. Hierzu sieht der Gesetzgeber ausdrücklich den Verspätungs- oder Säumniszuschlag vor.
- Um das oben genannte Ziel zu erreichen, muss der Zinssatz unter Zugrundelegung des allgemeinen Zinsniveaus realitätsgerecht und möglichst marktnah festgesetzt werden.
- Negative Zinssätze sollten ausgeschlossen werden.
- Mit Blick auf die Komplexität der Zinsberechnung sollten keine unterjährigen Anpassungen des Zinssatzes vorgenommen werden.
- Eine Anpassung sollte nur erfolgen, wenn ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird.
- Es sollte hinsichtlich der Zinshöhe keine Unterscheidung zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen vorgenommen werden.
- Die symmetrische ertragsteuerliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen sollte wiederhergestellt werden.
- Die Regelungen sollten für alle Steuerarten gleichermaßen gelten und keine Sonderregelungen für die Gewerbesteuer vorsehen.
- Die Möglichkeit freiwilliger Anzahlungen durch den Steuerpflichtigen sollte gesetzlich fixiert werden und eine Saldierung über alle Steuerarten („Steuerkonto“) vorgenommen werden. Sämtliche Berechnungen seitens des Finanzamts sollten leicht nachvollziehbar sein.

### **Mehr Spielraum für die neue Bundesregierung durch aktuelle Steuerschätzung**

Das einsetzende Wirtschaftswachstum wird dem deutschen Staat in den kommenden Jahren voraussichtlich mehr Einnahmen bringen als bisher geschätzt. Nach den jüngsten Prognosen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" sollen die Steuereinnahmen kräftig zulegen. Nun gilt es, diese Mehreinnahmen zielgenau zu investieren, um die Unternehmen in ihrem Transformationsprozess hin zur Digitalisierung und zur Klimaneutralität zu unterstützen.

Die Gesamteinnahmen werden nach dieser Schätzung von gut 812 Milliarden Euro im Jahr 2021 auf 988 Milliarden Euro im Jahr 2026 steigen. Das ist im Durchschnitt ein jährlicher Zuwachs von gut 35 Milliarden Euro.

Der Bund wird 2026 knapp 80 Milliarden Euro mehr zur Verfügung haben als noch 2021, die Länder 64 und die Gemeinden gut 25 Milliarden Euro. Damit stehen in der kommenden Legislaturperiode deutlich mehr Mittel zur Verfügung als noch im Mai bei der letzten Steuerschätzung erwartet.

### **Wirtschaftswachstum füllt die Staatskassen**

Als Motor für die Steuereinnahmen erweist sich derzeit in erster Linie die Binnenkonjunktur. Die Zahl der Beschäftigten hat rascher als erwartet wieder zugenommen. Das wirkt sich positiv auf den Konsum aus. In Folge steigen die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer – also der beiden Steuerarten, die allein gut 60 Prozent des gesamtstaatlichen Steueraufkommens ausmachen. Bemerkenswert ist zudem die schnelle und deutliche Erholung bei den Gewinnsteuern der Unternehmen.

Die Einnahmen der Länder ebenso stark zu. Diese profitieren von steigenden Immobilienpreisen: Denn dadurch erhalten sie mehr Grunderwerbsteuer. Darüber hinaus spült der demografische Wandel auch mehr Erbschaftsteuer in ihre Kassen. Die in den vergangenen Jahren veränderten Steuerzuteilungen zugunsten der Länder tragen dort zusätzlich zu einem stabilen Einnahmewachstum bei.

### **Auch Gemeinden profitieren vom Wirtschaftsaufschwung**

Bei den beiden Steuern der Gemeinden soll die Entwicklung in den kommenden Jahren auch nach oben gehen: Für die Gewerbesteuer prognostiziert die Steuerschätzung einen Anstieg von knapp 56 Milliarden Euro in 2021 auf fast 70 Milliarden Euro in 2026. Das ist ein erheblicher Aufwuchs und zeigt die deutliche Volatilität der Gewerbesteuer. Die Zunahme der Einnahmen aus der Grundsteuer verläuft stetiger, aber nicht weniger kraftvoll. Die Einnahmen aus der Grundsteuer – unter Berücksichtigung des geltenden Rechts – wachsen von gut 15 Milliarden Euro in diesem Jahr auf rund 16,3 Milliarden Euro in 2026. Angesichts der anstehenden Umsetzung der Grundsteuerreform ist diese Entwicklung sicherlich mit einer größeren Unsicherheit behaftet.

### **Bundshaushalt als erste große Aufgabe der neuen Regierung**

Die aktuelle Steuerschätzung wird sicherlich bei aktuellen Koalitionsverhandlungen eine gewichtige Rolle spielen. Und nicht zuletzt ist die Schätzung auch die Grundlage für den Bundshaushalt 2022, der noch nicht verabschiedet ist. Seine Aufstellung bietet die Chance, die Prioritäten neu auszurichten. Als kritisch hat sich in den letzten

Jahren der Planungsstand der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen erwiesen, nicht der Mangel an ausreichend Mitteln. Vor allem ist es wichtig, dass Planungs- und Genehmigungsprozesse für die Unternehmen an den staatlichen Schnittstellen einfacher, digitaler und damit schneller werden. Gleichzeitig sollte der Fokus auf die Maßnahmen gelegt werden, mit denen Digitalisierung und der Transformationsprozess der deutschen Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität gefördert werden können. Dazu gehören klare Signale, die die Betriebe zu Investitionen in die Zukunft ermutigen. Denn schließlich sind es unternehmerische Initiativen, die den Kern des Umbaus stemmen.

### **Steuereinnahmen im September 2021 – kräftiger Zuwachs von 23,1 Prozent**

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im September 2021 um 23,1 Prozent gegenüber September 2020. Neben der einsetzenden wirtschaftlichen Erholung ist auch der statistische Effekt einer sehr geringen Vorjahresbasis für das kräftige Wachstum verantwortlich. Und dennoch – zum ersten Mal liegen die Steuereinnahmen über dem Vorkrisenniveau des vergleichbaren Zeitraums 2019.

Um 28,6 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern den Wert des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der Lohnsteuer (+33,6 Prozent) und der Körperschaftsteuer (+54,5 Prozent) auch deutliche Mehreinnahmen bei den Steuern vom Umsatz (+21,3 Prozent) bei.

Bei den Bundessteuern ergab sich im September ein erneuter Einnahmerückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,2 Prozent. Der Trend zeigt aber auch hier nach oben – die Lücke zu den Vorjahresergebnissen schließt sich, wenn auch nur langsam. Doch auch der Solidaritätszuschlag ist eine Bundessteuer – durch die Änderungen seit Jahresbeginn nimmt der Bund hier auf Dauer deutlich weniger ein.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen etwas weniger kräftig als in den Vormonaten um 7,2 Prozent, vor allem aufgrund starker Zuwächse der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+22,3 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen um 20 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von September 2019.

### **Januar-September 2021: Einnahmewachstum gewinnt an Stabilität**

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten neun Monaten zeigt eine fortgesetzte Belebung der deutschen Wirtschaft: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 9,1 Prozent gegenüber Januar-September 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern legten in diesem Zeitraum um 12,1 Prozent zu; das Aufkommen der Ländersteuern stieg um 12,0 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern liegen 7,5 Prozent unter dem Vorjahreswert.

### **Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden**

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis September 2021 einen Zuwachs von 6,2 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten neun Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für den Zeitraum von Januar bis September 2021 einen Zuwachs von 9,7 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern liegen 5,5 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.



## **Nachhaltigkeit öffentlicher Maßnahmen auf dem Prüfstand - per "Zukunftquote"**

Die erstmalig vom ZEW entwickelte und für den Bundeshaushalt berechnete Zukunftquote gibt an, in welchem Umfang der Haushalt Mittel für Ziele bereitstellt, die erst in der mittleren oder fernerer Zukunft einen Nutzen stiften werden.

Für den Auftraggeber, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, haben die Projektbeteiligten zunächst die Ausgaben im Bundeshaushalt systematisiert. Dabei wurden für die Zukunftquote diejenigen Positionen berücksichtigt, „die einen Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung von Sach-, Natur- und Humankapital oder technischem Wissen leisten“. Das können dann neben „klassischen“ Investitionen im Forschungs- und Bildungsbereich auch Personalausgaben mit zum Beispiel umweltpolitischen Beitrag sein, die Innovationen fördern oder das Bildungssystem verbessern. Das Modell erlaubt zudem eine unterschiedliche Gewichtung, das heißt, manche Ausgaben können auch nur zum Teil einfließen. Der abschließende Algorithmus ermöglicht dann eine Berechnung im gesamten Haushaltsplan.

### **Zukunftsorientierung des Bundeshaushalts**

Nach den Berechnungen des ZEW lag die Zukunftquote 2019 bei 18,3 Prozent (65,3 Milliarden Euro). Nach der klassischen Haushaltszuordnung betragen die Investitionen in diesem Jahr „nur“ 38 Milliarden Euro. Für 2021 rechnet das ZEW mit einer Zukunftquote von 17 Prozent, unter anderem wegen hoher Corona-Transfer-Leistungen. Eine stärkere Zukunftsorientierung des Bundeshaushalts ist bereits seit Beginn der 2000er Jahre zu verzeichnen, weil stetig die Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Investitionen stärker zulegen als die Sozialausgaben, die aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage in den letzten Jahren moderater stiegen.

### **Nachhaltige politische Prioritäten**

Die Zukunftquote könnte es dem Haushaltsgesetzgeber vereinfachen, nachhaltige politische Prioritäten zu setzen. Denn sie ist durchaus geeignet, den Blick auf die Ziele, Zwecke und den Nutzen öffentlicher Investitionen zu lenken, statt auf das bloße Volumen. Zudem mobilisiert sie den Investitionsbegriff in einer breiten Abgrenzung als nahezu ausschließlich der von zum Beispiel Sachinvestitionen und sachlichen F&E-Ausgaben, ohne die Zuordnung beliebig werden zu lassen.

## **Internationale und Europäische Steuerpolitik**

### **Steuerliche Probleme beim mobilen Arbeiten aus dem Ausland**

Mobiles Arbeiten oder auch „remote working“ hat insbesondere in der Corona-Krise an Bedeutung gewonnen und wird auch in der Zukunft eine wichtige Rolle bei der betrieblichen Fachkräftesicherung/-gewinnung am Standort Deutschland einnehmen. Dieses kann jedoch verschiedene steuerrechtliche Probleme und insbesondere die unbeabsichtigte Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte des Unternehmens im Ausland auslösen.

Der DIHK hat nunmehr in einem gemeinsamen Schreiben der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft erste Anregungen für eine Lösung der Probleme gegenüber dem Bundesfinanzministerium adressiert und dafür geworben, auf Ebene der OECD eine staatenübergreifende Lösung zu erarbeiten.

## **Remote working kann steuerliche Betriebsstätte auslösen**

Wird durch grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten eine Betriebsstätte im Ausland begründet, führt dies regelmäßig zu einer beschränkten Steuerpflicht des deutschen Unternehmens nach ausländischem Recht. Daraus ergeben sich für das deutsche Unternehmen umfangreiche Registrierungs- und Deklarationspflichten im Ausland sowie Gewinnabgrenzungserfordernisse, wobei bei Nichtbeachtung Sanktionen drohen. Zudem erwachsen im Ausland lohnsteuerliche Verpflichtungen des deutschen Arbeitgebers und je nach Ausgestaltung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) eventuell auch des Arbeitnehmers, welche die Implementierung zusätzlicher innerbetrieblicher Prozesse erfordern. So müssen bei allen betroffenen Mitarbeitern die Arbeitstage im Ausland ermittelt, Lohnsteuer im Ausland abgeführt und weitere steuerliche Konsequenzen (einschließlich der Vermeidung einer Doppelbesteuerung) beachtet werden. Zudem kann beim Arbeitnehmer ein hoher administrativer Aufwand entstehen, um Doppelbesteuerungsrisiken zu begegnen. Die grenzüberschreitende mobile Arbeit kann auch zu einer Änderung des Sozialversicherungsstatus führen, was mit komplexen Verfahren bei den ausländischen Behörden verbunden ist.

Die Problematik stellt sich insbesondere in den Fällen, in denen ein ausländischer Staat niedrigere Anforderungen an die Begründung einer Betriebsstätte stellt als Deutschland. Zwar hatte die OECD - um die unbeabsichtigte Begründung von Betriebsstätten während der Pandemie zu vermeiden – die OECD eine rechtlich nicht bindende Empfehlung („Updated guidance on tax treaties and the impact of the COVID-19 pandemic“, 21. Januar 2021) veröffentlicht, wonach die vorübergehende Tätigkeit im Homeoffice infolge der Corona-Pandemie keine Betriebsstätte kreieren solle.

## **Fachkräftesicherung im Mittelstand durch Remote working?**

Bereits heute kann gesagt werden, dass mobiles Arbeiten im Ausland nicht auf die Zeit der Pandemie beschränkt ist. Vielmehr wird die Arbeitsform des „remote working“ gerade mit Blick auf die erforderliche Fachkräftegewinnung und -sicherung zu einem wichtigen Element der betrieblichen Arbeitsorganisation auch für Unternehmen des deutschen Mittelstandes.

## **IHK-Organisation setzt sich für international abgestimmte Regelungen ein**

Um Unternehmen die hierfür erforderliche Rechtssicherheit zu ermöglichen, sind dauerhafte und praxismgerechte Regelungen erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist dabei einerseits die Festlegung von nachvollziehbaren Kriterien, um zu entscheiden, in welchen Fällen durch grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten keine Betriebsstätten kreiert beziehungsweise ab wann Betriebsstätten begründet werden. Andererseits sollte festgelegt werden, dass mobiles Arbeiten außerhalb der betrieblichen Räume nicht automatisch zur Annahme einer Betriebsstätte führt.

Dabei ist zu beachten, dass rein unilaterale, deutsche Regelungen nicht ausreichend sind, vielmehr ist ein international abgestimmtes Vorgehen erforderlich. So sollte zumindest auf Ebene der EU, besser noch auf Ebene der OECD, ein gemeinsames, rechtlich bindendes Verständnis der beteiligten Staaten gefunden werden.

Das BMF hat bereits Verständnis für die hieraus erwachsenden Probleme der deutschen Unternehmen erkennen lassen, welche mit Blick auf die dringend erforderliche Fachkräftegewinnung/-sicherung für den Forschungs- und Produktionsstandort Deutschland von besonderer Tragweite sind. So sollen im neuen Jahr erste Beratungen mit den anderen OECD-Staaten aufgenommen werden.

### **Internationale Mindestbesteuerung von Konzernen**

Die Staats- und Regierungschefs der 20 wichtigsten Industrienationen haben sich auf ihrem Gipfeltreffen am 31. Oktober 2021 in Rom auf die wichtigsten Grundzüge der zukünftigen Besteuerung von internationalen Konzernen verständigt. Neben einer Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Staaten ist auch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent ab dem Jahr 2023 vorgesehen.

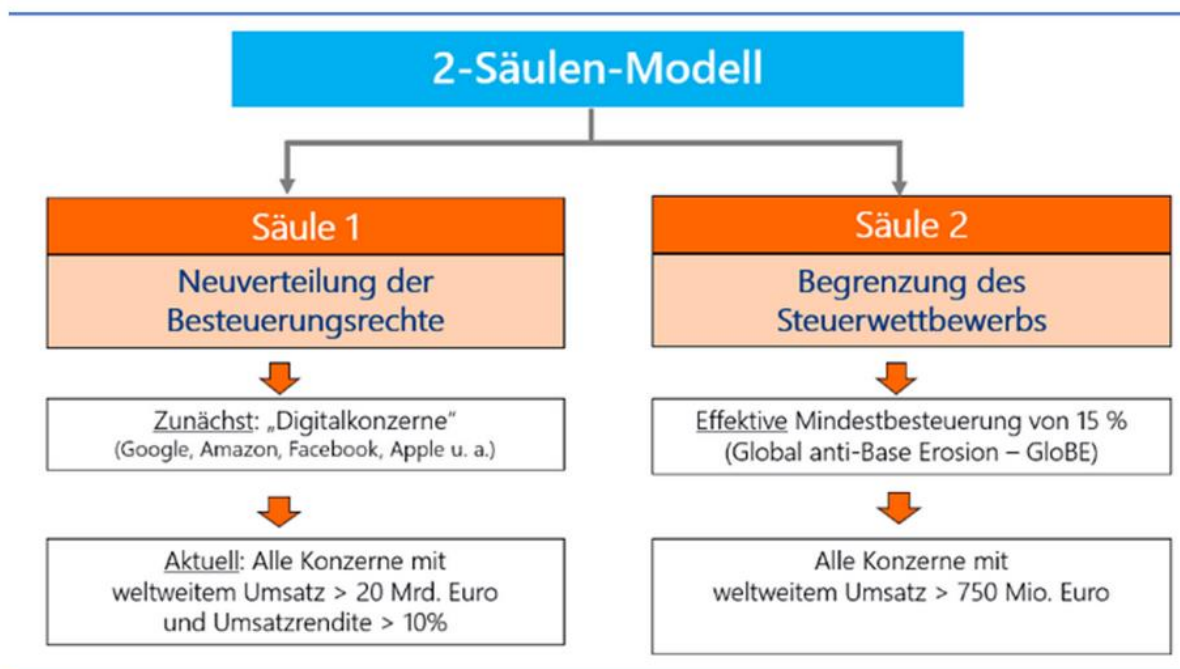
Damit soll den durch die Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft eingetretenen Veränderungen Rechnung getragen und die internationale Steuerarchitektur „in das 21. Jahrhundert“ geführt werden.

Bereits seit 2013 wurde auf Ebene der OECD und dann in einem erweiterten Kreis mit Entwicklungs- und Schwellenländern, dem sog. „Inclusive Framework on BEPS“ (IF), über eine Neuordnung der internationalen Unternehmensbesteuerung diskutiert. Anlass war, dass einerseits die aktuellen Besteuerungsregelungen als nicht mehr zeitgemäß erachtet werden, andererseits insbesondere Hochsteuerstaaten den internationalen Steuerwettbewerb mit Blick auf Steueroasen limitieren wollen.

### **2-Säulen-Modell**

Nunmehr konnten sich insgesamt 136 der 140 Staaten des Inclusive Framework am 8. Oktober 2021 über die wichtigsten Eckpunkte einer Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung verständigen. Unter dem Dach der OECD wurde ein sog. 2-Säulen-Modell erarbeitet, mit dem

- besonders profitable Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 20 Milliarden Euro einen größeren Anteil an Steuern in solchen Staaten zahlen, in denen ihre (End)Kunden sitzen; und
- eine internationale Mindestbesteuerung von 15 Prozent für international operierende Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mind. 750 Millionen Euro eingeführt wird.



© DIHK

Ziel von Säule 1 ist es, den Kunden-/Marktstaaten auch dann ein Besteuerungsrecht einzuräumen, wenn ein Unternehmen zwar nicht in diesen Staaten physisch präsent ist, jedoch dort zum Beispiel auf digitalem Weg Umsätze generiert. Unternehmen sollen dann einen sog. „*fair share*“ an Steuern zahlen. Hiervon sollen besonders Entwicklungsländer profitieren. Mit Säule 2 soll der internationale Steuerwettbewerb zwischen den Staaten in geordnete Bahnen gelenkt und sog. „*tax dumping*“ durch Steueroasen verhindert werden.

### Einlenken der USA

Die Einigung der Staaten wurde möglich, nachdem die USA unter der neuen Biden-Administration eine Kurskorrektur vollzogen haben und die neuen Regelungen auf alle Unternehmen und nicht mehr nur auf (insbesondere US-amerikanische) Digitalkonzerne ausgedehnt wurden. Auch andere Staaten wie Irland, Estland und Ungarn haben sich dem Vorschlag angeschlossen; Vorbehalte haben jedoch noch Kenia, Nigeria, Pakistan und Sri Lanka geäußert.

### Problempunkt „Digitalsteuern“

Ziel der international abgestimmten Neuverteilung von Besteuerungsrechten hin zu Kunden- und Marktstaaten nach Säule 1 ist es unter anderem, Staaten, wie zum Beispiel Frankreich, Italien, Spanien etc. davon abzuhalten, nationale Digitalsteuern einzuführen oder weiter zu erheben. Trotz der nunmehr vorgelegten Eckpunkte ist es jedoch offen, wann und in welchem Umfang die von einigen Staaten eingeführten Digitalsteuern tatsächlich abgeschafft werden, welche vor allem US-amerikanische Unternehmen belasten.

## Januar 2023 geplant

Der ambitionierte Zeitplan sieht vor, dass bis Mitte des Jahres 2022 alle fachlichen Detailarbeiten abgeschlossen werden und nach einer Umsetzung in die nationalen Steuerrechte Säule 1 und 2 bereits 2023 zur Anwendung kommen.

## Arbeiten der EU-Kommission

Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der OECD-Regelungen zumindest in den EU-Staaten zu gewährleisten, wird die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zu Säule 2 erarbeiten und voraussichtlich am 21. Dezember 2021 vorstellen.

## Europäischer Innovationsrat investiert in elf Erfindungen aus Deutschland

Europa in Sachen Innovationen und neue Technologien an die Spitze bringen - das ist das Ziel des Europäischen Innovationsrats oder European Innovation Council der EU-Kommission. Daher fördert er bahnbrechende Innovationen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Digitales, Weltraum, Energie und Biotechnologie. Diesmal kommen viele deutsche Unternehmen in den Genuss der Förderung.

Die Innovationsförderung des European Innovation Council (EIC) besteht aus einer Kombination aus Finanzhilfen und Beteiligungsinvestitionen von bis zu 17 Millionen Euro. Bei dem so genannten EIC-Accelerator wird auch privates Kapital eingebunden, um förderfähige Innovationen weiterzuentwickeln und marktreif zu machen.

Über den EIC-Accelerator können Start-ups und KMU Finanzhilfen von bis zu 2,5 Millionen Euro erhalten, die mit Beteiligungsinvestitionen aus dem [EIC-Fonds](#) in der Größenordnung von 0,5 bis 15 Millionen Euro kombiniert werden. Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung können Bewerber zusätzliche [Dienstleistungen](#) erhalten, wie den Zugang zu besonderen Fachkenntnissen, zu Investoren oder zu potenziellen Partnerunternehmen.

Bei den 65 Start-ups und KMU handelt es sich um die erste Gruppe von Unternehmen, die finanzielle Unterstützung aus diesem Programm erhalten. Sie wurden nach einem neuen zweistufigen Verfahren im Rahmen des europäischen Forschungsförderprogramms [Horizont Europa](#) ausgewählt. Die Anträge werden von externen Sachverständigen geprüft und die Antragsteller anschließend von einer aus erfahrenen Investorinnen und Unternehmern zusammengesetzten Jury interviewt. U. a. wurden folgende Unternehmen aus Deutschland für eine Förderung ausgewählt:

- NEBUMA GmbH: Sie entwickelte ein skalierbares, modulares, kosteneffizientes Hochtemperatursystem, um Wärmeenergie und Strom aus wiederverwerteten industriellen Nebenprodukten zu speichern und umzuwandeln.
- Smartlane GmbH: Ihr gelang die Entwicklung einer selbstlernenden KI-basierten Transportoptimierungssoftware als Service für die komplexesten Logistikszenerarien in Echtzeit, die Kosten-, CO<sub>2</sub>- und Reifenverschleißersparungen ermöglicht.
- GrOwnValve GmbH: Ihr Produkt ist eine Herzklappenprothese für Erwachsene und Kinder, die aus dem eigenen Gewebe der Patientinnen und Patienten hergestellt wird und die ein Leben lang halten soll.

Die 65 Unternehmen stammen aus 16 Ländern. 60 der 65 haben sich explizit um eine Beteiligungsfinanzierung über den neuen EIC-Fonds beworben. Somit werden voraussichtlich 227 der insgesamt gewährten 363 Millionen Euro als Investition gewährt. Seit März 2021 haben insgesamt mehr als 4000 Start-ups und KMU ihre Ideen übermittelt (erster Schritte des Bewerbungsverfahrens). Der nächste Stichtag zur Bewertung vollständig eingereicherter Bewerbungsunterlagen wird voraussichtlich Anfang 2022 festgesetzt.

Der [EIC wurde im März 2021](#) als wichtige Neuerung im Rahmen des Programms Horizont Europa ins Leben gerufen. Zuvor hatte es im Zeitraum von 2018 bis 2020 eine erfolgreiche Testphase gegeben. Der Innovationsrat ist mit über 10 Milliarden Euro ausgestattet, wovon 2021 rund 1,1 Milliarden Euro für den EIC-Accelerator reserviert sind. Während ein Großteil davon thematisch bzw. branchenspezifisch nicht festgelegt ist, sind 495 Millionen Euro für innovative Technologien in den Bereichen Gesundheit, Digitales, Green Deal reserviert.

**Impressum:**

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon +49 30 20308 2608  
E-Mail [newsletter-wfm@dihk.de](mailto:newsletter-wfm@dihk.de)

Verantwortlich für die Endredaktion:

Jens Gewinnus

**Bemerkung:**

*Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*